

Satzung

des Tennisclubs TC Blau-Weiß 86 Kronau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TC Blau-Weiß 86 Kronau e.V.“ Er hat seinen Sitz in Kronau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Tennisverbandes. Der Verein erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen vorgenannter Verbände an.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck besteht ausschließlich in der Förderung und Pflege des Tennissports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Vereinsvordruck an den Vorstand des Vereins zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung durch Unterschrift der gesetzlichen Vertreter notwendig.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Personen, die sich um den Verein und der Förderung des Tennissports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung sowie die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane an.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen. Passive Mitglieder haben keine Spielberechtigung auf den Tennisplätzen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein schriftlich bei Änderungen der persönlichen Daten wie:
a) Anschriften, Telefon- und E-Mail Verbindungen, b) Bankverbindung, c) Änderungen, die den Mitgliedsbeitrag betreffen,
zu informieren.
Entsteht dem Verein ein Schaden durch nicht gemeldete Änderungen, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern jährlich - zum 01. April des laufenden Kalenderjahres - gemäß der Beitragsordnung des Vereins zu entrichten.

2. Jedes Mitglied hat dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Hiermit wird der Verein ermächtigt, den Jahresbeitrag zum 01. April und den Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden zum jeweiligen Jahresende, einzuziehen.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
4. Über Beitragsbefreiung oder Minderung in sozialen Härtefällen befindet der Gesamtvorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über den Ausschluss eines Mitgliedes befinden, wenn es gegen die Interessen des Vereins, Satzung oder Ordnung verstoßen hat.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. ersten Vorsitzenden
 2. stellvertretenden (2.) Vorsitzenden
 3. Kassier
 4. Sport-und Jugendwart
 5. Schriftführer und Pressewart
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine frühere Abberufung ist durch die Mitgliederversammlung möglich.
3. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Hierzu lädt der 1. Vorsitzende oder sein beauftragtes Vorstandsmitglied unter Angabe einer Tagesordnung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende und der stellvertretende (2.) Vorsitzende.
Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende (2.) Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Richtigkeit der Vereinskassenführung und berichten hierüber an den Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
3. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindesten drei Wochen.

2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Diese Änderungen müssen im Einladungsschreiben bezeichnet sein. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und müssen vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei dringenden Gründen vom Vorstand einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von 14 Kalendertagen aus.

§ 10 Haftung

1. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder, die in dieser Satzung vorgesehen sind, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Für die sich aus dem Sport-und Spielbetrieb sowie bei Veranstaltungen ergebenden Schäden und Sachverluste auf dem Gelände haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer 3/4tel Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen beschlossen werden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Auflösung bezeichnet werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kronau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.September 2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.